

- 7.3 Werden die notwendigen Angaben nach einer schriftlichen Mahnung auch innert Nachfrist nicht eingereicht, kann die ProLitteris die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Gibt der Nutzer die Angaben nach der Rechnungsstellung noch an, so kann die ProLitteris für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand einen Zuschlag von 10% auf die geschuldete Entschädigung, mindestens jedoch Fr. 100.- verlangen.
- 7.4 Die Nutzer sind gemäss Art. 51 URG bzw. Art. 53 FL-URG verpflichtet, der ProLitteris auf deren Verlangen sämtliche ihnen zumutbaren Auskünfte im Zusammenhang mit der Anwendung und der Umsetzung dieses Tarifes zu geben. Die ProLitteris ist entsprechend berechtigt, über die Art und den Umfang der genutzten Werke und Leistungen bei den Nutzern stichprobenweise Auskünfte zu verlangen.
- 7.5 Die ProLitteris verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihr im Rahmen dieses Tarifes mitgeteilten Auskünfte. Sie hat das Recht, diese Auskünfte zur Anwendung bzw. zur Umsetzung des vorliegenden Tarifes zu verwenden.

8 Abrechnung

- 8.1 Die ProLitteris stellt den vergütungspflichtigen Nutzern gemäss Ziff. 6 Rechnung für das laufende Jahr. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit derjenigen des GT 8/V. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 8.2 Für nicht bezahlte Vergütungen hat die ProLitteris einmal schriftlich zu mahnen. Geht die Zahlung nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Mahnung ein, so kann die ProLitteris ohne weitere Mahnung die Betreuung einleiten.

9 Freistellung

Die Nutzer werden mit der Zahlung der Vergütungen gemäss Ziff. 6 von Forderungen Dritter im Rahmen der durch diesen Tarif abgedeckten Verwendungen innerhalb des Territoriums der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein freigestellt. Die Nutzer verpflichten sich, allfällige Anspruchssteller direkt an die ProLitteris zu verweisen und enthalten sich einer Vereinbarung mit diesen.

10 Gültigkeitsdauer des Tarifes

Dieser Tarif gilt bis zum 31. Dezember 2005.

GEMEINSAMER TARIF 9/VI

Nutzung von geschützten Werken und geschützten Leistungen in elektronischer Form zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken im Dienstleistungsbereich

Präambel

Gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (URG) und gemäss Art. 22 des Liechtensteinischen Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 19. Mai 1999 (FL-URG) ist das ausschliessliche Nutzen von geschützten Werken zum Eigengebrauch für die interne Information oder Dokumentation erlaubt. Darunter fallen Nutzungen auf betriebsinternen Netzwerken mittels Computer-Bildschirmen, Workstations, Scanner oder ähnlichen Geräten. Die zum Eigengebrauch Berechtigten können die Nutzungen auch durch Dritte vornehmen lassen. Diese Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung auf die Rechte, die den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie den Herstellern von Ton- und Tonbildträgern und den Sendeunternehmen zustehen (Art. 38 URG, Art. 43 FL-URG).

Für solche Nutzungen ist in Art. 20 URG bzw. in Art. 23 FL-URG eine gesetzliche Vergütung an die Berechtigten vorgesehen. Diese Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Der vorliegende Gemeinsame Tarif 9 (GT 9) regelt diese Nutzungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

1 Gegenstand des Tarifes und Nutzerbereich

- 1.1 Der GT 9 umschreibt den Verwendungsbereich und die Nutzungsbedingungen sowie der Höhe der Vergütungen. Der Tarif erfasst die gesetzlich erlaubten, vergütungspflichtigen Nutzungen von geschützten Werken sowie Leistungen zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken gemäss Art. 19 und 20 URG bzw. Art. 22 und 23 FL-URG, soweit diese Nutzungen nicht bereits in anderen Tarifen geregelt sind. Zum anderen erfasst dieser Tarif die über diesen Rahmen hinausgehenden zusätzlichen Nutzungen, welche nicht zu den der Aufsicht des Bundes unterstellten Verwertungsbereichen gehören.
- 1.2 Dieser Tarif betrifft den Bereich der Dienstleistung und deckt diejenigen Nutzer ab, die im Gemeinsamen Tarif 8/VI (GT 8/VI) gemäss Ziff. 2 aufgeführt sind.
- 1.3 Der GT 9 bezieht sich auf Nutzer mit betriebsinternen Netzwerken, die über die entsprechenden technischen Einrichtungen (Terminals, Workstations, Computer-Bildschirme, Scanner oder ähnliche Geräte) verfügen.

2 Begriffe

- 2.1 Als „geschützte Werke“ werden alle veröffentlichten Werke verstanden, welche gemäss Art. 2 Abs. 1 URG bzw. FL-URG als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst bezeichnet werden, insbesondere die in Art. 2 Abs. 2 sowie in Art. 3 und 4 URG bzw. FL-URG aufgeführten Werke. Nicht darunter fallen Computerprogramme (Art. 2 Abs. 3 URG bzw. FL-URG) sowie alle gemäss Art. 5 URG bzw. FL-URG nicht geschützten Werke.
- 2.2 Unter „geschützte Leistungen“ werden die den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen sowie den Herstellern von Ton- und Tonbildträgern und den Sendeunternehmen im Sinne von Art. 33 ff. URG bzw. 37 ff. FL-URG zustehenden Rechte verstanden.
- 2.3 Unter „Vervielfältigen“ wird das Speichern in Form einer digitalen Kopie von geschützten Werken und Leistungen für den Eigengebrauch im Betrieb und zur Weiterverbreitung für die interne Information und Dokumentation in betriebsinternen Netzwerken verstanden. Als Vervielfältigungen gelten insbesondere das Speichern und Weiterverbreiten von Daten auf Terminals mittels Scanner oder ähnlicher Geräte, aus dem Internet, von attachment aus e-mails etc. sowie ab bestehenden Datenträgern.
- 2.4 Unter „Eigengebrauch“ werden Nutzungen geschützter Werke und Leistungen in Schulen, Universitäten, Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation bzw. für den Unterricht in der Klasse verstanden (Art. 19 Abs. 1 lit. b und c sowie Art. 38 in Verbindung mit Art. 19 URG; Art. 22 Abs. 1 lit. b und c sowie Art. 43 in Verbindung mit Art. 22 FL-URG).
- 2.5 Unter „Netzwerke“ werden mindestens zwei Terminals oder ihnen gleichgestellte Benutzerinterfaces desselben Nutzers verstanden, die durch eine permanente oder zeitweilige Kommunikations-einrichtung miteinander (über Kabel oder drahtlos) verbunden sind.
- 2.6 Unter „Terminal“ wird ein Arbeitsplatz verstanden, welcher ein Gerät zur visuellen und/oder akustischen Umsetzung geschützter Werke und Leistungen enthält (wie beispielsweise ein Computer-Bildschirm oder ein Bildschirm-Display).
- 2.7 Unter „Dritte“ werden Nutzer verstanden, die im Auftrag von zum Eigengebrauch Berechtigter Nutzungen im Sinne von Art. 19 Abs. 2 URG bzw. Art. 22 Abs. 2 FL-URG vornehmen.

3 Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle

Die ProLitteris ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften: ProLitteris, SUISA, SUISSIMAGE, SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA) und SWISSPERFORM.

4 Umfang der durch den Tarif erfassten Verwendungen

- 4.1 Vom Tarif erfasst werden folgende, ausschnittsweise Verwendungen für den Eigengebrauch:
 - 4.1.1 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen zur Information oder Dokumentation in betriebsinternen Netzwerken eines Nutzers.
 - 4.1.2 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen in Form von internen elektronischen Pressespiegeln bzw. Datenbanken.
- 4.2 Vom Tarif erfasst werden folgende, ausschnittsweise Verwendungen durch Dritte, deren Hauptzweck nicht der Betrieb eines Presseauschnitt- bzw. Dokumentationslieferdienstes ist:
 - 4.2.1 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen zur Information oder Dokumentation für betriebsinterne Netzwerke der Berechtigten, sofern diese Verwendungen zusätzlich zu denjenigen gemäss Ziff. 4.1.1 erfolgen.
 - 4.2.2 Das Vervielfältigen geschützter Werke und Leistungen in Form von elektronischen Pressespiegeln bzw. Datenbanken für betriebsinterne Netzwerke der Berechtigten, sofern diese Verwendungen zusätzlich zu denjenigen gemäss Ziff. 4.1.2 erfolgen.
- 4.3 Im weiteren bezieht sich der Tarif auf das Vervielfältigen im Sinne von Ziff. 4.1 und 4.2 von geschützten Werken der bildenden Kunst sowie von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Musiknoten).

5 Umfang der durch den Tarif nicht erfassten Verwendungen

- 5.1 Der vorliegende Tarif bezieht sich nicht auf:

- das Vervielfältigen von geschützten Werken und Leistungen ausserhalb des Eigengebrauchs, insbesondere im Internet oder ähnlichen Netzwerksystemen;
- das vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigen im Handel erhältlicher Werkexemplare;
- das Vervielfältigen von geschützten Werken und Leistungen im Rahmen von On-demand-Diensten bzw. Near-on-demand-Diensten, insbesondere für audiovisuelle und musikalische Werke;
- das Verändern oder Bearbeiten der geschützten Werke und Leistungen.
Für die nicht vom Tarif erfassten Verwendungen sind die entsprechenden Rechte bei den Rechteinhabern einzuholen.

5.2 Der vorliegende Tarif bezieht sich insbesondere nicht auf (Abgrenzungen zu anderen Gemeinsamen Tarifen):

- die Leerkassettenvergütung (GT 4a ff.), wobei die beim Kauf eines Leerträgers bezahlte Vergütung für Urheber- und Leistungsschutzrechte in den Tarifsätzen mitberücksichtigt ist;
- Aufzeichnungen von geschützten Werken und Darbietungen auf Ton- und Tonbildträgern durch Schulen für den schulischen Gebrauch (GT 7a und b);
- das Herstellen von Vervielfältigungen geschützter Werke mittels Fotokopierapparaten, PC-Printern und ähnlichen Geräten für den Eigengebrauch sowie durch Dritte für die zum Eigengebrauch Berechtigten (GT 8);
- die Verwendung in elektronischer bzw. digitaler Form durch Presseauschnitt- und Dokumentationslieferdienste für zum Eigengebrauch Berechtigte (GT 8/VI, Ziff. 6.3.24).

6 Vergütungen

6.1 Für Verwendungen gemäss Ziff. 4. bezahlen die Nutzer eine jährliche Vergütung, die sich wie folgt berechnet:

- 6.1.1 Pauschale und individuelle Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziff. 4.1.1. Als die für die Berechnung massgebende Anzahl der Angestellten wird die Zahl der durchschnittlich während eines Jahres vollzeitbeschäftigten Personen eines Nutzers verstanden, unabhängig von der rechtlichen Art des Arbeitsverhältnisses.
- 6.1.2 Individuelle Vergütungen für interne elektronische Pressespiegel gemäss Ziff. 4.1.2.
- 6.1.3 Individuelle Vergütungen für die Verwendungen gemäss Ziff. 4.2 als Dritte. Als solche gelten Nutzer, die neben ihrem eigentlichen Zweck zusätzlich für zum Eigengebrauch Berechtigte im Sinne dieses Tarifes tätig sind. Diese Verwendungen sind separat gemäss Ziff. 6.5 abzugelten.
- 6.2 Die Verwendungen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b URG bzw. Art. 22 Abs. 1 lit. b FL-URG (beispielsweise in Schulungs- oder Ausbildungszentren) sind von den Nutzern getrennt gemäss den Ansätzen des GT 9/III (Schulgebrauch) abzugelten.

6.3 Die jährlichen Vergütungen gemäss Ziff. 6.1.1 betragen:

6.3.1 Banken, übrige Finanzinstitute, Leasingunternehmen

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
4 bis 9	10.-
10 bis 19	27.-
20 bis 49	48.-
50 bis 99	90.-
100 bis 199	180.-
200 bis 499	300.-

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.2 Versicherungen, Krankenkassen

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
6 bis 9	10.-
10 bis 19	18.-
20 bis 49	39.-
50 bis 99	75.-
100 bis 199	150.-
200 bis 499	294.-

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.3 Rechtsanwälte, Notariate, Wirtschafts- und Unternehmensberatung, Immobilienverwaltungen, Treuhand, Revision und Inkasso

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
2 bis 5	15.-
6 bis 19	24.-
20 bis 99	48.-

Für Nutzer mit mehr als 99 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.4 Informatik

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
2 bis 19	10.-
20 bis 49	21.-
50 bis 79	60.-
80 bis 99	105.-
100 bis 199	150.-
200 bis 499	255.-

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.5 Technische Planung und Beratung

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
6 bis 19	10.-
20 bis 49	18.-
50 bis 79	45.-
80 bis 99	66.-
100 bis 199	96.-
200 bis 499	144.-

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.6 Personalberatung

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
4 bis 9	10.-
10 bis 19	18.-
20 bis 49	30.-
50 bis 79	75.-
80 bis 99	105.-
100 bis 199	150.-
200 bis 499	300.-

Für Nutzer mit mehr als 499 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.7 Werbebranche

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
2 bis 9	10.-
10 bis 19	30.-
20 bis 49	60.-
50 bis 99	120.-
100 bis 199	240.-

Für Nutzer mit mehr als 199 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.

6.3.8 Reisebranche

Angestellte pro Nutzer	Vergütung
3 bis 9	10.-
10 bis 19	18.-
20 bis 49	36.-
50 bis 79	75.-
80 bis 99	102.-
100 bis 199	180.-

Für Nutzer mit mehr als 199 Angestellten berechnet sich die Vergütung nach der gemäss GT 8 geschuldeten Entschädigung unter Berücksichtigung eines Faktors von 0.3.